



Merkblatt

Futtermittelrechtliche Hinweise für Hersteller

(Herstellung von Einzel- und Mischfuttermitteln, auch Hundekkekse u. ä.)

Bitte beachten Sie Folgendes:

1. Als Hersteller sind Sie registrierungspflichtig nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005. Ohne diese Registrierung dürfen Sie nicht als Futtermittelunternehmen tätig werden. Auf unserer Homepage finden Sie unter www.rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/verbraucherschutz/futtermittelueberwachung das erforderliche Meldeformular für gewerbliche Betriebe. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an das RP Gießen zurück, die **Registrierung** ist nicht gebührenpflichtig. Mit Eingang des Formulars beim Regierungspräsidium gilt Ihr Betrieb als registriert, Ihnen wird anschließend eine 12-stellige Registrierungsnummer schriftlich mitgeteilt. Eine Registrierung für die Herstellung ist nicht erforderlich, wenn verkaufsfertige Futtermittel ausschließlich am Ort der Erzeugung / Herstellung und nur an den Endverbraucher abgegeben werden (Direktvermarktung). Der gewerbliche Online-Handel fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.
2. Kann die Ausnahmeregelung unter Punkt 1. angewendet werden, unterliegt Ihr Betrieb der Anzeigepflicht nach § 22 Futtermittelverordnung für das **gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Heimtierfutter**. Das hierfür erforderliche Formular fordern Sie bitte unter unten genannten Kontaktdaten an.
3. Die **Rückverfolgbarkeit** der verwendeten bzw. von Ihnen eingesetzten Ausgangsstoffe bzw. der Ware muss gewährleistet sein (d. h. geordnetes Aufbewahren der Lieferscheine, Kassenbons etc.)
4. Sie haben die **Kennzeichnungsvorschriften** gem. Futtermittelverordnung (§ 11 und Folgende) bzw. der VO (EG) Nr. 767/2009 und ggf. VO (EG) Nr. 68/2013 zu beachten. Die Verordnungen finden Sie im Internet, bitte lesen Sie hier nach, weil es je nach Futtermitteltyp und Tierart verschiedene Vorschriften gibt.
5. Für eine korrekte Kennzeichnung benötigen Sie bei Mischfuttermitteln pro Rezeptur die genauen **Inhaltsstoffe/Analytischen Bestandteile** (Rohprotein, Rohfett usw.), die Sie über eine Laboranalyse (pro Rezeptur) erhalten wie auch die Festlegung des Mindesthaltbarkeitsdatums. Bei Einzelfuttermitteln sind gem. VO 68/2013 ggf. konkrete weitere Inhaltsstoffe ebenfalls Pflichtangaben.
6. **Werbung** mit krankheitsbezogenen Aussagen ist bei Futtermitteln nicht zulässig.
7. Falls Sie **tierische Produkte** einsetzen möchten wie z. B. Wurst, Fleisch und Schlachtnebenprodukte, wenden Sie sich bitte (zusätzlich zum Regierungspräsidium Gießen) an Ihr regional zuständiges Veterinäramt, um zu klären, ob neben der Registrierung als Futtermittelunternehmen eine veterinärrechtliche Zulassung erforderlich ist.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Der Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 ist einzuhalten:

8. Sie sind als Hersteller verpflichtet, **Rückstellproben** zu bilden. Das sichert Sie letztendlich ab, wenn Vorwürfe über verdorbenes oder schadstoffbelastetes Futter erhoben werden, weil Sie dann den Gegenbeweis anführen können. In der Praxis heißt das, pro Partie eine Probe (mindestens 100g) abfüllen, kennzeichnen, einlagern und so lange aufbewahren bis keine Restpartien mehr im Verkehr sind.
9. Verschleppungen/Verunreinigungen von nicht zur Verfütterung geeigneten Stoffen (z. B. Reinigungsmitteln) ist vorzubeugen und dafür ein Verfahren schriftlich festzulegen (Stichwort „**HACCP-Konzept**“, Art. 6 und 7 der VO 183).
10. Ebenso ist ein **Eigenkontrollsystem** erforderlich.
11. Die **Räumlichkeiten** für die Herstellung und Lagerung müssen geeignet sein, d. h. sauber, hell und getrennt von Stoffen, die nicht zur Verfütterung geeignet sind.
12. Es muss **ausreichendes und qualifiziertes Personal** vorhanden sein, das über die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügt.
13. Es muss ein **Organisationsplan** vorhanden sein, aus dem die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Betriebs hervorgehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass alle im Bereich Futtermittel tätigen Betriebe verpflichtet sind, die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten und auf deren Einhaltung unangekündigt kontrolliert werden.

Für Rückfragen können Sie sich gerne wieder an das *Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.3, Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar* wenden.

Kontaktdaten:

Tel. 0641 303 5175 (allgemein), E-Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de, Fax 0611 327 644 503
Tel. 0641 303 5174 (Fr. Seegers), E-Mail: yvonne.seegers@rpgi.hessen.de oder
Tel. 0641 303 5197 (Fr. Lange), E-Mail: josephine.lange@rpgi.hessen.de

Stand 09.08.2024

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7

